Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

289 (5.12.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 289 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. Dezember 1876.

Deutschland.

A. **Berlin**, 2. Dez. (Reichstag. 23. Sitzung.)

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr mit den üblichen geschäftlichen Mittheilungen. — Am Tisch der Bundeskommissäre: die Justizminister Dr. v. Fäustle, Abeken, v. Mittnacht, Präsident v. Amsberg u. A. — Die Plätze im Hause sind lückenhaft besetzt. — Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung, Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeß-Ordnung. Die Debatte knüpft da an, wo sie gestern abgebrochen, an der Diskussion über den dritten Abschnitt des dritten Buches, der von der „Berufung" handelt.

Derselbe lautet: „Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte."

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt den Zusatz: „und der Strafkammer der Landgerichte". Der Antragsteller erkennt an, daß die Berufung sich nicht so bewährt habe, wie es wünschenswerth gewesen wäre; dennoch könne man dieselbe nicht entbehren. Er hält nach seinen Erfahrungen die Beibehaltung der Berufung an ein höheres Gericht ebenso wie in schöffengerichtlichen Strafsachen auch für die landgerichtlichen Strafsachen für nothwendig und führt hierfür namentlich ein Moment an, nämlich das der Strafbemessung. Dieselbe werde durch eine Reihe subjektiver Anschauungen diktirt, namentlich sei nicht ausgeschlossen, daß sich der Richter durch das persönliche Verhalten des Angeklagten nicht beeinflussen lassen werde. Trotz aller Mangelhaftigkeit, die der Berufung anhafte, würde der Ausschluß derselben als eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Rechts des Angeschuldigten auf vollständiges Gehör und auf die Möglichkeit vollständiger Geltendmachung der zu seinen Gunsten vorhandenen Vertheidigungsthatsachen erscheinen.

Regierungskommissär Geh. Rath Hanauer: Die verbündeten Regierungen erkennen an, daß sich viele Gründe für die Berufung geltend machen lassen; der Fortgang der Berathung in der Kommission habe indeß gezeigt, daß die Bedenken der Vertheidiger der Berufung immer mehr geschwunden seien, ohne daß hier an irgend welche Pression gedacht werden könne. Redner weist sodann ausführlich auf die Garantien hin, welche im Hinblick auf den Wegfall der Berufung für das Verfahren in erster Instanz geschaffen seien, so daß jede Gefahr, die etwa aus dem Wegfall der Berufung entstehen könnte, von vorne herein ausgeschlossen sei.

Abg. Dr. Becker (Oldenburg) erläutert sehr ausführlich die für den Wegfall der Berufung geschaffenen Garantien. Durch dieselben werde dem Angeschuldigten die volle Kenntniß von der Richtung und der Begründung der Anklage und die Möglichkeit gewährt, durch den Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung, beziehungsweise auf Ergänzung der seitherigen Erörterungen der Vertheidigungsbeweis vorzubereiten und gegen Vorkommnisse in der Hauptverhandlung sich zu sichern. Auch die stärkere Besetzung des erkennenden Gerichts und die Erhöhung der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmenzahl, sowie der Ausschluß der Richter, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden und den Angeklagten zur Hauptverhandlung verwiesen, von der Mitwirkung bei der Aburtheilung in der Hauptversammlung, alles das werde Garantien schaffen, welche das Rechtsmittel der Berufung entbehrlich machen. Die Kommission sei bestrebt gewesen, die Sache in der ersten Instanz zum vollständigen Abschluß zu bringen, und sie glaubt deßhalb die Berufung entbehren zu können.

Abg. Dr. Hänel führt aus, daß es ganz unberechtigt sei, wenn die Gegner der Berufung anführten, daß durch die Berufung eine Abschwächung der ersten Instanz geschaffen werde. Die Berufung sei begründet auf die menschliche Erfahrung, daß jeder Mensch irren könne, selbst bei der größten Sorgfalt. Deßhalb sei die Entscheidung dieser Frage auch lediglich davon abhängig, ob diejenigen Garantien gegeben seien, die die Berufung entbehrlich machen. Es handle sich hier nicht um einen Fall, der nach dem Gesammteindruck zu entscheiden sei. Er persönlich sei nicht einmal in der Lage, für seine persönlichen Anschauungen zu plaidiren; es werde hier jeder Einzelne nach gewissenhafter Prüfung über die Frage entscheiden müssen. Deßhalb dürfe man diese Frage auch nicht als eine politische, sondern lediglich als eine technische Frage der Konstruktion des Untersuchungsprozesses betrachten. Wenn er nun auch nach seinem persönlichen Eindruck darauf verzichten müsse, in eine weitere Diskussion einzutreten, so könne er doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei der Art und Weise wie die Frage von dem Abg. Reichensperger gestellt worden, sie durch die Beantwortung mit „Ja" oder „Nein" nicht entschieden werden könne. Der entscheidende Punkt liege vielmehr darin, daß man sich klar machen müsse, ob man die Berufung auch dann wolle, wenn sie dem Staatsanwalt ebenfalls zugesprochen werde, oder ob man die Berufung nur wolle als ein Vertheidigungsmittel der Angeklagten. Für letztere sei ein historisches Recht in Deutschland und er glaube, daß hierauf alle Rücksicht genommen werden dürfe. Im deutschen Volk habe die Berufung von Seiten des Staatsanwalts keine Wurzel, und betrachte sie als etwas Gehässiges, als eine Art Tortur. Deßhalb behaupte er, die Frage der Berufung bilde nicht zwei, sondern drei verschiedene Meinungen. Hierauf beantragt Abg. Hänel: Für den Fall der Annahme des Antrages Reichensperger noch hinzuzufügen: „Die Berufung steht nur dem Angeklagten zu."

Abg. Miquel. Die große Aufmerksamkeit, die der Reichstag dieser Frage schenkt, beweist uns, daß wir hier vor einer entscheidenden Frage stehen. Die Diskussion beweist ferner, daß in dem Bewußtsein vieler Mitglieder heute nur ein formelles Recht geschaffen werde, denn die Frage ist noch nicht reif und wird heute nicht ausgetragen werden. Ich selbst habe schon vor zwei Jahren die Berufungsfrage als die Kardinalfrage hingestellt, ich habe schon damals gesagt, daß die Berufung nicht beseitigt werden kann, wenn nicht Garantien geschaffen werden, die die Berufung ersetzen. Ich habe deßhalb die von der Kommission aufgestellten Punkte sorgfältig geprüft und bei jedem derselben habe ich mir sagen müssen: Nein, sie reichen nicht aus, und ich habe mich deßhalb bei der Abstimmung in der Kommission für Beibehaltung der Berufung entschieden. Ich bedaure es deßhalb auf's äußerste, daß die Berufung gefallen ist, namentlich aus processualischen Gründen. Auch die Regierung hat keine klar ausgesprochene Stellung genommen. Ich behaupte daher, daß, wenn wir von vornherein die Berufung aufgenommen hätten, dieselbe auch acceptirt worden wäre, und daß dann das Resultat der Verhandlungen ein besseres gewesen wäre. Ich bin auch heute noch nicht von der Entbehrlichkeit der Berufung überzeugt, aber ich muß anerkennen, daß durch den Gang der Berathung meine Bedenken erheblich abgeschwächt sind. Wenn der Reichstag von vornherein frei gewesen wäre, einmal gegenüber der Stellung der verbündeten Regierungen und zweitens gegenüber der in einem Theile von Deutschland bereits bestehenden Zustände, — ich bin überzeugt, der Reichstag hätte dann für die Berufung gestimmt. Wir haben es aber leider mit zwei bedeutenden Faktoren zu thun, wir haben einen verschiedenen Rechtszustand in Deutschland, wir haben Länder mit und ohne Berufung, und aus diesen letzteren wird uns gezeigt, daß es auch ohne Berufung geht und die Wiedereinführung als ein unbedingter Rückschritt bezeichnet. Auf diese Weise wird die Entscheidung für das einzelne Gewissen erleichtert. Wenn wir es nur mit wohlhabenden und intelligenten Angeklagten zu thun hätten, so würde mich die Entscheidung der Frage nicht im entferntesten bedrücken; aber wir machen die Gesetze doch nicht blos für wohlhabende und intelligente Menschen. Die Erfahrung lehrt ja, daß der oft sehr entfernt wohnende unvermögende Angeklagte in der Regel erst am Tage des Termins in den Gerichtsort kommt. Da liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage, deswegen ist auch Alles, was man gesagt hat, ob fünf oder drei Richter 2c., für mich nicht entscheidend. Für mich ist die Frage der vollständigen Vorbereitung allein entscheidend. Die Berufung ist nur das alte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung und es ist deßhalb an sich auch nur richtig, dem Angeklagten allein das Recht der Berufung zu geben. Nichts desto weniger, wenn ich die Berufung haben könnte, würde ich sie auch dann nehmen, wenn dasselbe Recht der Staatsanwaltschaft gegeben würde. Ich führe dies Alles nur an, um zu erklären, daß ich in keiner Weise überzeugt bin, daß, wenn wir die Berufung abschaffen, wir das Richtige treffen, und daß ich mich nur sehr schwer entschließen kann, für die Beseitigung zu stimmen. Aber es geht mit dieser Frage so, wie mit vielen anderen, wir müssen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten unserer bisherigen Verhältnisse einen Einzelbeschluß fassen, der eigentlich gegen unsere Ueberzeugung geht. Ich muß mir sagen, daß trotz dieser meiner persönlichen Anschauung es schwer sein wird, da wo mit Beifall der kriminalistischen Wissenschaft die Berufung abgeschafft ist und günstige Erfahrungen gemacht worden, die Berufung wieder einzuführen, ebenso wie es schwer sein wird, sie denjenigen Ländern, die sie haben, zu nehmen. Ich meinerseits würde nicht anstehen, selbst auf die Gefahr hin, daß ein solcher Beschluß das Scheitern der Gesetze zur Folge haben würde, für die Berufung zu stimmen, wenn ich überzeugt wäre, daß ein Aufschub von einigen Jahren eine Aenderung in den Anschauungen herbeiführen könnte. Deßhalb komme ich zu der Ueberzeugung, daß es besser ist, die Berufung fallen zu lassen, denn ich sage mir, auch ein Aufschub von ein paar Jahren wird nichts ändern. Aus diesen Gründen werde ich, wenn auch mit schwerem Herzen, gegen die Berufung stimmen.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) hält es für absolut unzulässig, ein solches Experiment zu machen. Jeder verständige Mensch müsse sich doch sagen, daß man nicht mit einer Neuerung vorgehen dürfe, wenn sie sich nicht als absolut nützlich herausgestellt hat. Er habe die Ueberzeugung, daß die Berufung nöthig sei, und er könne sich deßhalb nicht früher auf einen andern Standpunkt stellen, bis die Berufung durch vollständig ausreichende Garantien ersetzt werde. Auf Experimentiren wolle er sich nicht einlassen. — Die Diskussion wird geschlossen. Bei der Abstimmung wird zunächst das Amendement des Abg. Hänel und sodann in namentlicher Abstimmung mit 176 gegen 89 Stimmen auch das Amendement Reichensperger verworfen, der Kommissionsbeschluß zu § a. dagegen mit großer Majorität genehmigt.

Es wird hiernach zu dem ersten Abschnitt des dritten Buches, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, zurückgegangen. — Der § 284 lautet: „Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu. Der Staatsanwalt kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen."

Abg. Hanemann beantragt: Hinter dem ersten Absatze die Worte einzuschalten: „soweit nicht in den nachstehenden Abschnitten etwas Anderes bestimmt ist". — Nachdem die Abgg. Dr. Lasker und Dr. Hänel das Amendement gerechtfertigt, Abg. Becker (Oldenburg) dasselbe zurückgewiesen, wird es vom Hause abgelehnt und § 284 unverändert angenommen. Ein Gleiches geschieht mit dem zweiten Abschnitte — Beschwerde (§§ 290—298) und mit den §§ b. — t. des dritten Abschnittes — Berufung. — Der vierte Abschnitt (§§ 299 — 319) handelt von der Revision. Auch diese Paragraphen werden ohne erhebliche Diskussion nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. Ein Gleiches geschieht mit dem vierten Buch: Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossen Verfahrens, mit dem fünften Buch: Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren, und dem sechsten Buch: Besondere Arten des Verfahrens. — Das siebente Buch handelt von der Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Abg. Ausfeld beantragt folgenden neuen § 411 c. einzuführen: „Ohne Genehmigung des deutschen Reichstags darf kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode zur Verbüßung einer erkannten Strafe verhaftet werden."

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt als § 411 a.: „Während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates dürfen Freiheitsstrafen an einem Mitglied derselben nur mit vorheriger Genehmigung der betr. Körperschaft vollstreckt werden. Auf Verlangen der genannten Versammlungen wird jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Abg. Dr. Hänel erklärt, daß der Antrag Reichensperger sich durch seine Vorgeschichte rechtfertige, daß derselbe aber eine Verfassungsabänderung involvire und er und seine Partei deßhalb darauf verzichte, einen solchen Antrag zu stellen, weil derselbe keine Hoffnung auf Annahme habe. Da aber von anderer Seite vom Abg. Reichensperger ein solcher Antrag gestellt sei, so glaube er diesem gegenüber die Stellung seiner Partei durch eine positive Abstimmung zur Klarheit bringen zu sollen, dahin gehend, daß sie allerdings in diesem Augenblick den Moment, wo sie die Durchsetzung des Antrages erhoffen könne, nicht für gekommen erachte, daß aber seine politischen Freunde den richtigen Zeitpunkt abwarten werden, wo die Majorität es gestatte, den in dem Antrag enthaltenen Gedanken zum Austrag zu bringen und ihm zum Siege zu verhelfen. Deßhalb werden er und seine Freunde gegen den Antrag Reichensperger und nur für den Antrag Ausfeld stimmen. (Beifall.)

Abg. Dr. Windthorst: In einer Versammlung, welche die Berufung aufhebt, um bis Weihnachten fertig zu werden (Oho!) (der Präsident erklärt eine solche Kritik der Arbeiten des Hauses für unzulässig), werden wir sehr wenig Aussicht haben, mit dem Antrage Reichensperger zu siegen, aber ich kann die Methode des Abg. Hänel nicht verstehen; ich meine, wenn man etwas thun will, muß man auch den Muth haben, es ganz zu thun.

Der Bundespräsident v. Amsberg ersucht das Haus um Ablehnung beider Anträge.

Abg. Dr. Lasker tritt den Ausführungen des Abg. Dr. Hänel überall bei, erklärt aber, daß er und seine politischen Freunde jetzt nicht in der Lage seien, dem Antrage Ausfeld zuzustimmen, da sie es für ihre Pflicht hielten, jetzt die äußerste Gefahr vor dem Zustandekommen der Gesetze abzuwenden, und diese drohe dem Antrag Ausfeld.

Beide Anträge werden hierauf abgelehnt. — Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Eberty erklärt Präsident v. Amsberg, daß die Vorarbeiten für ein Strafvollzugs-Gesetz bereits beendet seien, daß eine Zusammenstellung derselben aber erst vorgenommen werden könne, wenn die Strafprozeß-Ordnung vorliege. — Ein Antrag des Abg. Reichensperger (Olpe), den § 414 a. in der Fassung wieder herzustellen, welche die Kommission demselben in zweiter Lesung gegeben, wonach dem Verurtheilten im Laufe der Strafvollstreckung Beschwerde darüber zusteht, daß die Strafe in einer den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde, wird nach kurzer Diskussion abgelehnt. Die übrigen Paragraphen bis 425 a. werden nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen, womit die Strafprozeß-Ordnung erledigt ist. — Nach Erledigung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung wird zur zweiten Berathung der Rekursordnung übergegangen.

Nachdem Abg. Bahl seinen Bericht erstattete, beantragt Abg. Dr. Lasker, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen, unter dem Vorbehalt, in dritter Lesung noch einige geringfügige Aenderungen vornehmen zu können. Das Haus genehmigt diesen Antrag einstimmig und ist damit die Tsgesordnung erledigt. Schluß 5 Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. Tagesordnung: Interpellation wegen der russischen Zollmaßregeln und kleinere Gesetze.

Badische Chronik.

♀ Heidelberg, 2. Dez. In einer auf heute Abend ausgeschriebenen Volksversammlung wird der socialistische Reichstags-Kandidat zum zweiten Mal über „Absolutismus und Konstitutionalismuß" sprechen; nach dem Ausfall der letzten Versammlung ist eine Ueberfüllung des Lokals nicht zu erwarten. — Zum Nutzen des vor E. Mahner's Natur- und Kaltwasser-Heilmethode zurückschreckenden heilungsbedürftigen Publikums beabsichtigt ein hiesiger Unternehmer, in dem nahe gelegenen Neuenheim eine Anstalt mit warmen Sandbädern — wie solche in Leipzig, Köstritz u. a. a. O. bestehen — zum Gebrauche für Rheumatismus- und Gelenkleidende einzurichten.

4 Schwetzingen, 29. Nov. Ein Fortschritt im Feuerwehr-Wesen wird gewiß von jedem Feuerwehr-Manne im ganzen badischen Lande mit Freuden begrüßt werden. Es ist dies die Gründung von Kreisverbänden behufs Förderung und Belebung des Verkehrs der Feuerwehren unter sich selbst als auch zur Durchführung der von dem Landesausschusse getroffenen Anordnungen. So gründeten am 26. d. M. die Vertreter der Feuerwehren aus den Bezirken Mannheim, Schwetzingen und Weinheim einen Kreisverband, welchem neun Feuerwehr-Corps: Feudenheim, Hockenheim, Käferthal, Ladenburg, Mannheim, Rheinau, Sandhofen, Schwetzingen und Weinheim, angehören. Zunächst zu erstrebende Zielpunkte sind: Eine gleichheitliche Mannschaftseintheilung, gleiches Exerzitium, gleiche Kleidunge Ausrüstung u. s. w., und etwaige Verbesserung der Lösch- und Rettungsgeräthe.

Zu dem früher in diesem Blatte veröffentlichten Verzeichnisse der zu Heidelberg prämirten Aussteller haben wir heute nachzutragen, daß dem Franz Mannhardt, Schreiner dahier, die bronzene Medaill, zuerkannt wurde.

Vermischte Nachrichten.

♂ Paris, 1. Dez. Das „Pays" schießt heute wieder einen hübschen Bock. Die radikale „Révolution" hatte dem Krakauer „Czas" die Meldung von gewissen Willkürakten der russischen Polizei in Warschau entlehnt. Dazu bemerkt nun das „Pays":

„Von zwei Dingen eins: Entweder der Krakauer „Czas" hat nicht eine Silbe von alledem gemeldet und dann hat die „Révolution" gelogen, oder der „Czas" hat wirklich eine solche Sprache geführt und dann hat der „Czas" gelogen. Denn wenn es wahr wäre, daß die russische Regierung sich zu Warschau in der geschilderten Art aufgeführt hat, so wird man Niemand glauben machen, daß diese Regierung einem Blatte gestatten sollte, seine Jeremiaden laut vorzutragen."

Für das „Pays" liegt also Krakau in Rußland. Hr. Paul de Cassagnac sollte gleichwohl, da er mehrere Monate als Kriegsgefangener auf der Festung Kosel verbracht, in der Geographie wenigstens jener Gegend besser bewandert sein. Greinte er doch später in seinem lächerlich melodramatischen Tone, die preußischen Horden hätten ihn bis in die Nähe der sibirischen Schneefelder geschleppt!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 2. Dez. (Börsenwoche vom 25. Nov. bis 1. Dez.) Nach dem kurzen Aufschwung, welchen die Tendenz in der Vorwoche auf die Veröffentlichung des Berichts des Lord Loftus über seine Audienz in Livadia genommen, verfiel die Börse, da eine Klärung der Situation noch immer auf sich warten ließ, wieder in ihre seit einiger Zeit gewohnte Zurückhaltung und haben wir deßhalb vom Samstag bis zum Dienstag fast nur stabile Kurse zu verzeichnen. Die Vorbereitungen für den Ultimo, hiesige und Berliner Deckungskäufe brachten jedoch am Dienstag etwas mehr Leben in den Verkehr und provozirten ein Anziehen der Kurse des Spekulationsmarktes. Da sich das Decouvert am Liquidationstage selbst als ein nur geringes herausstellte, erfolgte alsbald ein Abbröckeln der Kurse, welches von ungünstigen politischen Nachrichten in Verbindung mit Blancoverkäufen der Contremine unterstützt, am Donnerstag noch stärkere Dimensionen annahm. Die Baisse hätte wohl noch einen intensiveren Charakter angenommen, wenn das Geschäft nicht verhältnißmäßig ein geringfügiges gewesen wäre. Unter den Meldungen, die deprimirend wirkten, heben wir das Scheitern der Bemühungen des Lord Salisbury, die leitenden Kreise in Berlin und Wien für die englische Auffassung in der Orient-Krisis zu gewinnen, ferner die Erklärung Rußlands, daß die türkische Verfassung undiskutirbar und zur Sicherstellung der Autonomie die Okkupation unerläßlich sei, hervor. In der heutigen Effektensocietät (die Börse war wegen des lokalen Feiertags — Buß- und Bettag — geschlossen) trat eine weitere Verflauung auf die Nachricht von der bevorstehenden Abreise des Oberstkommandirenden der russischen Südarmee, Großfürsten Nikolaus, zur Armee ein. Bei Schluß des Geschäfts befestigte sich jedoch die Tendenz wieder etwas auf höhere Wiener Kurse. Von den Spekulationspapieren standen Kreditaktien während der Woche im Vordergrund, Staatsbahn-Aktien waren wenig belebt. Erst heute fanden dieselben auf das Gerücht, daß für die abgelaufene Woche ein besserer Einnahmeausweis zu erwarten sei, mehr Beachtung. Lombarden zeigen, weil fast gänzlich geschäftslos, nur nominelle Kurse.

Kreditaktien eröffneten mit $110\frac{1}{2}$, hoben sich bis Dienstag auf $111\frac{3}{8}$, wichen am Dienstag auf $107\frac{3}{4}$ und schlossen im heutigen Privatverkehr nach $108\frac{1}{8}$ mit $107\frac{1}{2}$. Staatsbahn-Aktien, welche mit $208\frac{1}{2}$ einsetzten, besserten sich bis Dienstag auf 210, ermatteten gestern auf 207 und blieben heute noch $207\frac{1}{2}$ und $206\frac{1}{2}$ mit $207\frac{1}{2}$. Lombarden notirten zwischen $63\frac{1}{4}$ – 64 – $61\frac{1}{2}$ und 61. Oesterr. Bahnen lagen fast durchgängig matter auf Grund der politischen Einflüsse. Elisabeth und Franz Joseph verloren je $3\frac{1}{2}$ fl., letztere trotz ihrer Mehreinnahme von 80,000 fl. Nordwest sind 5 fl., Rudolf $1\frac{1}{2}$ fl., Siebenbürger $2\frac{1}{2}$ fl. niedriger. Deutsche Bahnen waren ebenfalls nachgebend. Banken zeigten sich im Ganzen schwächer, Oesterr. Nationalbank 7 fl., Darmstädter $1\frac{5}{8}$ Proz., Meininger $1\frac{3}{8}$ Proz. matter, Reichsbank fest, Frankfurter Bank $1\frac{1}{4}$ Proz., Nürnberger Vereinsbank $\frac{1}{4}$ Proz. höher, deutsche Fonds blieben gut behauptet. Von ausländischen Fonds büßten Oesterr. Silberrente $1\frac{1}{8}$, Papierrente $\frac{3}{4}$ Proz., Ungarische Schatzbons und Eisenbahn-Anleihe je $\frac{5}{8}$ Proz. ein. Auch Russen sind matter. Amerikaner anziehend. Oesterr. Prioritäten waren am Markt und meist um Bruchtheile niedriger. Rudolf von 1872 und Siebenbürger gaben je $\frac{1}{4}$ Proz. nach, Böhmen, Elisabeth von 1873, Franz Josef, Galizische, Ungar. Nordost um 5 Proz. Staatsbahn etwas höher. Loose offerirter, Braunschweiger, kurhessische und badische Prämienloose besser. Deutsche Prioritäten und Pfandbriefe fest. Von Wechseln Wien Mark 1.25 billiger, Amsterdam 2c. theurer; andere unbedeutend verändert.

New-York, 1. Dez., Abends. Im Monat November hat sich die Bundesschuld um 458,000 Dollars vermehrt. Der Staatsschatz der Union enthält gegenwärtig 79,881,000 Dollars in Gold und 11,743,000 Dollars in Papiergeld.

H München, 2. Dez. Auf dem Münchener Hopfenmarkte vom 1. Dezember d. J. betrug die neue Zufuhr 170 Ztnr., der vorige Rest 441 Ztnr. Verkauft wurden 113 Ztnr. im Betrage zu 69,385 Mark. Höchster Durchschnittspreis pro 100 Pfd. für bevorzugte Sorten Holedauer Landhopfen 610 M. Wahrer Mittelpreis für Spalter Stadtgut 700 M., für vorzüglichere Qualitäten aus Spalter Umgegend 689 M.; für Mittelgattungen Landhopfen 583 M.; für Wolnzacher und Auer Marktgut mit Ortssiegel — M.; für bevorzugte Sorten Holedauer Landhopfen 602 M. Niedrigster Durchschnittspreis für Mittelgattungen Landhopfen 580 M.

Berlin, 2. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 223.50, per Mai-Juni 225.—. Roggen per Dez.-Jan. 159.50, per April-Mai 167.50. Rüböl per Dez.-Jan. 75.30, per April-Mai 77.—. Spiritus loco 55.—, per Dez.-Jan. 55.50, per April-Mai 58.—. Hafer per Dez. 147.50, per April-Mai 160.50.

Breslau, 2. Dez. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Dezember-Jan. 54.—, pr. April-Mai 56.30. Weizen pr. April-Mai 198.—. Roggen pr. Dezember-Jan. 162.50, pr. April-Mai 165.—. Rüböl pr. Dezember-Januar 75.—, per April-Mai 75.50. Zink umsatzlos. — Wetter: Trübe.

Stettin, 2. Dez. Getreidemarkt. Weizen pr. Dezember-Januar 214.00, pr. April-Mai 223.50. Roggen per Dez.-Jan. 157.50, per Jan.-Febr. 159.50, pr. April-Mai 166.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. Dez. 74.00, pr. April-Mai 76.50. Spiritus loco 53.70, pr. Dez.-Jan. 53.80, pr. April-Mai 56.90. Rübsen pr. Frühjahr 349.00. Petroleum pr. Dez. 23.75.

† Köln, 2. Dez. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 24.50, loco fremder 22.50, per März 21.15, per Mai 23.35. Roggen —, loco hies. 19.50, per März 17.35, per Mai 17.35. Hafer loco neuer 18.50, per März 18.20, per Mai —.—. Rüböl loco 39.80, per Mai 38.80.

Hamburg, 2. Dez. Schlußbericht. Weizen besser, per Dez.-Jan. 212 G., per Jan.-Febr. 215 G., per April-Mai 223 G. Roggen per Dez.-Jan. 165 G., per Jan.-Febr. 167 G., per April-Mai 170 G.

Bremen, 2. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 24.25, per Januar 23.25, per Februar 22.50, per Februar, März, April 21.50. Steigend.

Mainz, 2. Dez. Weizen per März 23.30. Roggen per März 17.70. Hafer per März 18.30. Rüböl per Mai 39.10.

Pesth, 2. Dez. Usanceweizen 12.55 bis 12.60. Tendenz und Preise fest.

Weizen Qualität $72\frac{8}{10}$ Kilogr. 11.70 bis 11.85 fl. Weizen Qual. $78\frac{3}{10}$ Kilogr. 12.62 bis 12.75 fl. Roggen 70–72 Kilogr. 9.70 bis 10.10 fl. Gerste Qual. 62–$63\frac{7}{10}$ Kilogr. 6.95 bis 8.45 fl. Neuer Hafer 41–$43\frac{3}{10}$ Kilogr. 7.67 bis 7.85 fl. Mais 5.50 bis 5.60 fl., dtr. Banater 5.60 bis 5.80. Hirse 4.75 bis 4.90 fl. Rüböl —. Spiritus —.

C.L. Paris, 2. Dez. (Börsennachricht.) Die Abreise des Großfürsten Nikolaus nach Kischeneff war schon gestern Abend am Boulevard bekannt und gleichzeitig versicherte man dort, die deutsche Reichsregierung hätte die russischen und amerikanischen Valeurs ihres „Kriegsschatzes" (man meinte wohl: ihres Invalidenfonds) an der Londoner Börse verkauft. Zu diesen beunruhigenden Meldungen trat nun noch heute die in voller Schärfe ausgebrochene Ministerkrisis und es fehlte daher weder nach innen noch nach außen an Nahrung für die Baissetendenzen, welche seit dem Ultimo hier Platz gegriffen haben. Die Börse war denn auch von Anfang bis Ende sehr matt: 5proz. Rente 103.98, 3proz. 69.80, Italiener 69.10, Türken 10.70, Egypter 254, span. Extérieure $14\frac{5}{16}$, Peruvianer 19. Die Generalversammlung des Credit agricole hat am 29. Nov. mit 635 gegen 10 und die Generalversammlung des Credit foncier am 30. Nov. mit 418 gegen 10 Stimmen die projektirte Fusion beider Gesellschaften angenommen. Die Aktionäre des Agricole haben auf jede Aktie 300 Fr. einzuzahlen und erhalten dafür eine Aktie des Foncier, womit eine Prämie von 50 Fr. verbunden ist. Die Aktien des Foncier konnten aber heute ebenfalls der Baisse nicht widerstehen und wichen um 15 Fr. auf 685. Banque de Paris 1030, Mobilier 147, Franco-Hallandaise sehr matt 335; durch die kritischen Verhältnisse in Versailles ist auch die Erledigung der Eisenbahn-Projekte, für welche sich diese Anstalt interessirt, ad calendas graecas verschoben. Suez-Aktien 642, österr. Staatsbahn 520, Lombarden 156.

† Paris, 2. Dez. Rüböl per Dezbr. 91.75, per Januar-April 94.—, per Mai-August 95.25, per Septbr.-Dezbr. 95.25. Spiritus per Dezbr. 69.50, per Januar-April 70.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Dezbr. 87.75, per Januar-April 91.—. Mehl, 8 Mrk., per Dezbr. 63.—, per Januar-Febr. 64.50, per März-April 65.75, per Mai-Juni 66.25. Weizen per Dezbr. 28.25, per Januar-Febr. 29.—, per März-April 30.—, per Mai-Juni 30.75. Roggen per Dezbr. 21.—, per Januar-Februar 21.25, per März-April 21.50, per März-Juni 22.—.

Amsterdam, 2. Dez. Weizen per Novbr. —.—, per März —, per Mai —. Roggen per Novbr. —, per März 207, per Mai 210. Raps per Frühjahr —. Rüböl per Dezbr. —, per Mai —. Regnerisch.

Antwerpen, 1. Dez. Raffin. Petroleum höher, blank dispon. $61\frac{1}{2}$ bez. u. Br., Dez. 61 bez., 62 Br., Jan. 56 bez. u. Br., Febr. 54 Br., April 52 Br. — Amerikanisches Schmalz ruhig, Marke Wilcox disp. fl. $32\frac{1}{4}$. — Amerikan. Speck behauptet, long disp. frs. 111, short disp. 113. — Wolle unverändert, Umsatz 34 B. La Plata. — Kaffee steigend. — Kurz Köln 123,15.

Antwerpen, 2. Dez. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Hausse. Raffinirtes Type weiß disponibel 64 b., $64\frac{1}{2}$ Br., per Dezember 64 b., 64 B., per Jan. — b., $57\frac{1}{2}$ B., Februar — b., 55 B., April — b., 53 B.

London, 2. Dez. (2 Uhr.) Consols $95\frac{1}{2}$, 1885er Amerik. $103\frac{3}{4}$.

Liverpool, 2. Dez. (1 Uhr.) Baumwolle ruhig, Umsatz 6000 B., Zufuhr 12,000 B.

Köln-Mindener Prämien-Antheil-Scheine, 100-Thlr.-Loose, von 1870. Bei der am 1. Dezbr. 1876 stattgehabten Verloosung wurden folgende Serien gezogen: 52 136 142 181 247 354 540 775 799 855 1106 1146 1156 1400 1637 1812 1893 2217 2383 2570 2865 3370 3403 3415 und 3903. Die Prämienziehung erfolgt am 1. Februar k. J.

Oesterr. 100-fl.-Loose von 1864. Bei der am 1. Dez. stattgefundenen Verloosung fielen auf folgende Nummern höhere Gewinne: 200,000 fl. auf Nr. 48 der Serie 464; 20,000 fl. auf Nr. 3 der Serie 3925; 15,000 auf Nr. 28 der Serie 771; 10,000 fl. auf Nr. 69 der Serie 912. Außerdem wurden noch folgende Serien gezogen: 60 71 1398 1749 1759 3224 3313 3324 3477 und 3577. Die Zahlung erfolgt am 1. März k. J.

Wöchentlicher Dampfschiffs-Bericht über Abgang und Ankunft deutscher-transatlantischer Post-Dampfschiffe von Aug. Bolten, Wm. Miller's Nachfolger in Hamburg. Vom 25. November bis 1. Dezember 1876.

Hamburg-New-Yorker Linie. „Frisia", Meyer, am 22. Novbr. von hier abgegangen, setzte die Reise am 25. Novbr. von Havre ab fort. — „Suevia", Franzen, am 16. Novbr. von New-York abgegangen, traf am 27. Novbr. in Plymouth ein, setzte andern Tags die Reise via Cherbourg fort und landete Passagiere und Post am 30. Novbr. Morgens hier an der Stadt. — „Gellert", Barends, ging am 29. Novbr. von hier via Havre nach New-York ab. — „Herder", Brandt, am 15. Novbr. via Havre abgegangen, erreichte New-York am 1. Dezbr. 3 Uhr Morgens.

Westindische Linie. „Vandalia", v. Cochenhausen, am 8. November von St. Thomas via Plymoth und Havre abgegangen, traf am 26. Novbr. hier ein. — „Rhenania", Kühlewein, ging am 27. November von hier via Havre nach Westindien ab. — „Allemannia", Babenhausen, ist am 25. Novbr. via Plymouth und Havre nach hier, von St. Thomas abgegangen.

Südamerikanische Linie. „Argentina", Nielsen, ist am 20. Novbr. von Bahia nach hier via Lissabon abgegangen. — „Goethe", Bendix, ging am 21. Novbr. via Lissabon nach Brasilien und dem La Plata ab.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
2. Mttgs. 2 Uhr	740.5	+14.4	76	SW.	bedeckt	trüb.
„ Nachts 9 Uhr	741.1	+13.6	71	SW.	klar	heiter.
3. Mrgs. 7 Uhr	740.2	+ 5.5	95	Still	bedeckt	trüb.
„ Mttgs. 2 Uhr	738.5	+12.6	83	Still	bedeckt	Regen.
„ Nachts 9 Uhr	735.8	+11.2	88	SW.	„	„
4. Mrgs. 7 Uhr	729.1	+12.0	78	Still	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

H.915. Nr. 15,279. Müllheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Septbr. 1876 (Karlsruher Zeitung vom 29. Septbr. 1876, und Oberrheinischer Anzeiger vom 26. Septbr. 1876) Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiemit dem neuen Erwerber, Kaufmann Wilhelm Friedrich Weiß von hier, z. Z. in Zürich, gegenüber gemäß § 689 der Proz.-Ordn. für verloren erklärt.

V. R. W.

Müllheim, den 1. Dezember 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

Gauten.

H.925. Nr. 36,012. Freiburg. Gegen Metzger Wilhelm Bauer von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 15. Dezember d. J., Vorm. $\frac{1}{2}$9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 27. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gräff.

H.926. Nr. 36,668. Freiburg. Gegen Löwenwirth Hermann Heizmann in Zähringen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 29. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 2. Dezember 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

H.914. Nr. 16,490. Engen. I. In der Gantsache des Franz Frei von Welschingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

II. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird

erkannt:

Es sei die Ehefrau des Gantmanns, Ursula, geb. Finus, für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen abzusondern.

Engen, den 28. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

Ostering.

H.875. Nr. 6900. Waldkirch. Die Gant gegen Gerber Karl Fischer in Waldkirch betr. Beschluß. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Waldkirch, den 22. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.

Frey.

H.906. Nr. 21,268. Rastatt.

Die Gant des flüchtigen Bauunternehmers Josef Kretschmann von Gernsbach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 24. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Pfaff.

H.888. Nr. 11,927. Tauberbischofsheim.

Die Gant gegen die Verlassenschaftsmasse des Johann Georg Keller von Brehmen betr.

Beschluß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Masse heute nicht geltend gemacht haben, werden von derselben hiemit ausgeschlossen.

Tauberbischofsheim, den 24. Nov. 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Elsner.

H.912. Nr. 14,819. Sinsheim.

Die Gant gegen Max Reis von Michelfeld betr.

Beschluß.

Die Handelsgant gegen Max Reis von Michelfeld ist erledigt, indem der Nachlaßvergleich unterm Heutigen gantrichterlich bestätigt worden ist.

Sinsheim, den 26. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schmitt.

M. Fischer.

Vermögensabsonderungen.

H.928. Nr. 44,874. Heidelberg.

Die Gant gegen Johann Peter Haas III. jg. von Heddesbach betreffend.

Beschluß.

Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird

erkannt:

Die Ehefrau des Johann Peter Haas III. jg. von Heddesbach, Gertrude, geb. Heiß, von da, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Heidelberg, den 30. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

Entmündigungen.

H.904. Nr. 8203. Achern. Durch Erkenntniß vom 15. Oktober dieses Jahres, Nr. 7295, wurde Kasimir Könninger von Kappelrodeck im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und Zimmermann Alois Könninger von dort als dessen Vormund ernannt.

Achern, den 25. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Roller.

H.929. Nr. 14,095. Baden. Die ledige Katharine Guggert, Tochter des † Alois Guggert von hier, ist wegen bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche für entmündigt erklärt und für dieselbe Bäckermeister Hermann Lambrecht von hier als Vormund aufgestellt worden.

Baden, den 27. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Fr. Mallebrein.

Erbeinweisungen.

H.902. 2. Nr. 20,995. Rastatt. Die Wittwe des Josef Scheuermann, Christine, geb. Wittmann, von Gaggenau hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen zwei Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 28. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

H.903. 2. Nr. 21,011. Rastatt. Die Wittwe des Donatus Eckert, Sabine, geb. Schnepf, von Sulzbach hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen zwei Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 28. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

H.910. Nr. 14,129. Konstanz. In Anklagesachen gegen Josef Schmid, Schiffer von Meersburg, Jakob Fasser von Oberuhldingen, Ludwig Steinbrunner, früher Stoffler, von Unteruhldingen, und Martin Häuptle, Landwirth von Billafingen, wegen Verletzung der Wehrpflicht findet die Hauptverhandlung am

Mittwoch den 27. Dezember d. J., Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr,

statt, wozu die Angeklagten mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden. Zugleich wird den Angeklagten eröffnet, daß ihr Vermögen auf Grund des § 140 Absatz 2 des R.St.G.B. mit Beschlag belegt sei.

Konstanz, den 29. November 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Strafkammer.

Schmidt.

Schaaff.

Verm. Bekanntmachungen.

H.931. Engen.

Vorladung.

Zur Beendigung der Theilungsverhandlungen auf Ableben der zu Hausen (Amt Engen) ledig verstorbenen Elisabetha Bausch wird Tagfahrt auf

Samstag den 9. Dezember 1876, Nachmittags 2 Uhr,

in das Rathhaus nach Kirchen anberaumt, und hiezu Wendelin Bausch von Hausen, der zuletzt in Bonndorf sich aufhielt, dessen jetziger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der für diesen Fall für ihn bestellte Theilungspfleger, Rathschreiber Höfler in Hausen, zur Verhandlung beigezogen würde.

Engen, den 29. November 1876.

Großh. Notar

E. Hanger.

J.352. 2. Nr. 4799. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Lieferung von Schrauben.

In höherem Auftrage soll die Lieferung von 76,000 rohen und 97,000 fertig bearbeiteten Schrauben, sowie von 50,000 rohen Schraubenmuttern vergeben werden.

Die für die Lieferung maßgebenden Bedingungen und Verzeichnisse können gegen Erstattung der Kopialgebühren von uns bezogen werden.

Offerten wollen spätestens bis zum 16. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr, mit geeigneter Aufschrift versehen, portofrei an uns eingesandt werden.

Karlsruhe, den 27. November 1876.

Großh. Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.